HINWEISE ZUR ANERKENNUNG ALS GÜTESTELLE

(natürliche Personen) (Stand: August 2020)

In bestimmten Angelegenheiten (vgl. §§ 53 i.V.m. 54 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden mit JustG NRW abgekürzt) ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem von einer Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (im Folgenden mit ZPO abgekürzt) nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Verfahrensordnung versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 ZPO sind kraft Gesetzes die nach dem Schiedsamtsgesetz eingerichteten Schiedsämter (Schiedsfrauen/Schiedsmänner) sowie weitere Streitschlichtungseinrichtungen, die auf Antrag als Gütestelle anerkannt worden sind.

1.

Der schriftlich zu stellende Antrag auf Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO ist mit dem dazu vorgesehenen Vordruck in einfacher Fertigung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Streitschlichtungseinrichtung ihren Sitz hat. Zeitgleich ist bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis über die Schlichtungsperson zu beantragen, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet ist (Belegart «O»). Für die Anerkennung als Gütestelle ist eine Gebühr in Höhe von 130,00 Euro zu erheben (vgl. § 51 Abs.3 i.Vm. Anlage 2 JustG NRW). Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält hierzu eine entsprechende Rechnung übersandt.

2.

Dem - vollständig ausgefüllten - Antragsvordruck sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf
- b) ein Abdruck der selbst zu entwerfenden Schlichtungs- und Kostenordnung
- c) eine Bescheinigung (im Original) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden gemäß § 48 JustG NRW
- d) gegebenenfalls besondere Nachweise (z.B. Prüfungszeugnisse, Zulassungsbescheinigungen, Promotionsurkunden etc.)

zu a)

Der im Fließtext ausformulierte Lebenslauf muss insbesondere umfassende Angaben zum beruflichen Werdegang der Schlichtungsperson und ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit enthalten.

zu b)

§ 47 JustG NRW legt der Gütestelle auf, eine «Schlichtungs- und Kostenordnung» zu verfassen, die den Parteien des Schlichtungsverfahrens zugänglich sein muss.

In ihr sollte unmissverständlich geregelt sein, auf welche Weise ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wird, wie es abläuft, wie viel das Verfahren oder Teile davon kosten und wer die Kosten im Einzelnen zu zahlen hat.

Unverzichtbar muss die zu entwerfende Schlichtungsordnung vorsehen, dass die Schlichtungstätigkeit nicht ausgeübt wird

- a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei
 aufzutreten berechtigt ist oder war;
- f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war

Weiterhin müssen nach der zu entwerfenden Schlichtungsordnung die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien die Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

Die Regelung eines Mitwirkungsverbotes ist in der Schlichtungsordnung nicht erforderlich, wenn sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, die die Berufsausübung der Schlichtungsperson regeln.

zu c)

Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss für die Schlichtungsperson eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben, vgl. § 48 JustG NRW.

Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Sollte eine Haftpflichtversicherung bereits bestehen - die Schlichtungsperson ist zum Beispiel bereits für anwaltliche Tätigkeiten versichert - und diese bestehende Versicherung auf die Tätigkeiten als Gütestelle erstreckt werden, ist folgender Umstand unverzichtbar zu beachten: Sollte die Versicherung im Laufe eines Versicherungsjahres bereits wegen einer anderen Tätigkeit als die der Gütestelle in Anspruch genommen werden, kann sich das Versicherungsunternehmen dadurch im Einzelfall früher auf die vertraglich eingeräumte Begrenzung der Leistungspflicht berufen, als § 48 JustG NRW das allein für die Tätigkeit als Gütestelle zulässt. Der Haftungsumfang muss also insofern «erweitert» werden.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu eins vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung von Gütestellen zuständigen Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für die Anerkennung als Gütestelle zuständige Stelle.

Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen.

zu d)

Überdies kann noch die Vorlage weiterer Bescheinigungen und Nachweise angezeigt sein. Hierbei ist in erster Linie an die Vorlage von Nachweisen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. über die Erlangung akademischer Grade zu denken. Die Vorlage einfacher Ablichtungen genügt.

3.

§ 49 JustG NRW verpflichtet die Gütestelle, durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihr entfaltete Tätigkeit zu geben. In diesen Akten sind insbesondere der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens als auch der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs zu dokumentieren. Diese Handakten sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren. Innerhalb dieser Zeit können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

4.

Schiedspersonen (Schiedsfrauen/Schiedsmänner), die bereits ein Amt nach dem Schiedsamtsgesetz NRW ausüben, sind bereits kraft Gesetzes Gütestelle im Sinne des § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO. Eine Anerkennung nach § 45 JustG NRW ist damit ausgeschlossen.

5.

Änderungen in der Schlichtungsperson oder in der Schlichtungsordnung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts unverzüglich anzuzeigen (§ 51 Abs.4 JustG NRW).

6.

Die Anerkennung als Gütestelle ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen (§ 50 Abs.1 JustG NRW). Die Anerkennung ist unter den Voraussetzungen des § 50 Abs.2 JustG NRW zu widerrufen.

7.

Die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung werden im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht (§ 51 Abs.5 JustG NRW).